

Merkblatt zur Beendigung eines Vereins

Die Beendigung eines Vereins besteht aus mehreren Schritten, nämlich der Auflösung des Vereins, der Liquidation/Abwicklung und zuletzt der Löschung im Vereinsregister.

1. Auflösung:

Die Auflösung des Vereins erfolgt i.d.R. durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, § 41 BGB. Wenn die Vereinssatzung eine andere Mehrheit vorsieht, so ist diese maßgebend.

Sofern die Mitgliederversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt, gilt § 48 BGB, wonach die Liquidation durch den bisherigen Vorstand erfolgt. Soweit die Mitgliederversammlung keinen anderslautenden Beschluss fasst, vertreten die Liquidatoren den Verein gemeinschaftlich.

Die Auflösung des Vereins, die Liquidatoren und deren Vertretungsmacht (z. B. Einzelvertretungsmacht bzw. gemeinsame Vertretung) müssen unter Vorlage einer Kopie des entsprechenden Protokolls der Mitgliederversammlung in öffentlich (notariell) beglaubigter Form zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden. Bitte beachten Sie auch, dass ein späterer Wechsel in der Person der Liquidatoren ebenso anzumelden ist, §§ 74, 76, 77 BGB.

Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, den Verein aufzulösen, ist er noch nicht endgültig beendet. Der Verein besteht zunächst noch weiter, er befindet sich aber im sogenannten Liquidations- oder Abwicklungsstadium.

2. Liquidation:

Nach Auflösung des Vereins findet die Liquidation statt. Diese richtet sich nach den §§ 41, 45-53 BGB. Die Abwicklung erfolgt durch die Liquidatoren. Sie haben die Aufgabe, alle noch bestehenden Rechtsgeschäfte, Dienst- und Arbeitsverhältnisse etc. ordnungsgemäß zu beenden, alle steuerlichen Verpflichtungen zu erfüllen und Vermögensgegenstände zu verwerten. Sie haben den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Zurückzubehaltende Beträge für die Kosten

Für Kosten, die im Zuge der Beendigung der Liquidation noch anfallen (z.B. Notarkosten, Veröffentlichung), müssen die Liquidatoren entsprechende Beträge zurückbehalten.

Schuldhafte Pflichtverletzung

Liquidatoren, welche die ihnen obliegenden Verpflichtungen verletzen, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich (§ 53 BGB).

3. Verfahrensablauf bis zum Erlöschen des Vereins:

a) Bekanntmachung der Auflösung, § 50 Abs. 1 S 1 BGB:

Die Auflösung ist von dem/den Liquidator/en bekanntzumachen. Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger des Vereins aufzufordern, sich zu melden. Die Bekanntmachungen

haben in dem Blatt zu erfolgen, das durch die Satzung für Bekanntmachungen (nicht Ladungen) bestimmt ist. Falls die Satzung hierzu nichts bestimmt oder hat das Bekanntmachungsblatt sein Erscheinen eingestellt, ist in dem Blatt zu veröffentlichen, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat, vgl. § 50a BGB. Entscheidend ist hier der Sitz des Vereins, nicht welches Registergericht zuständig ist.

Derzeit:

Sitz des Vereines in Bad Kissingen/Landkreis Bad Kissingen:	Saale-Zeitung
Sitz des Vereins in Bad Neustadt a.d.Saale/Landkreis Rhön-Grabfeld:	Mainpost
Sitz des Vereins in Schweinfurt/Landkreis Schweinfurt:	Schweinfurter Tagblatt

Unverbindliches Muster für den Veröffentlichungstext

NN, Adresse

Der Verein(Name) in ... (Sitz) ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich beim Liquidator zu melden.

.....den

Der Liquidator

b) Sperrjahr, § 51 BGB

Das Vermögen darf einem Anfallsberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung im Bekanntmachungsblatt ausgehändigt werden (Sperrjahr), § 51 BGB. Bekannte Gläubiger müssen auch nach Ablauf des Sperrjahres befriedigt werden.

Sieht die Satzung einen Anfallsberechtigten vor (immer bei gemeinnützigen Vereinen), so ist diesem nach Ablauf des Sperrjahres das verbleibende Vermögen zu übergeben.

Ist in der Satzung kein Anfallsberechtigter bestimmt, so

- kann die Mitgliederversammlung bestimmen, dass das Vermögen einer öffentlichen Anstalt oder Stiftung zufällt, oder
- ist das Vermögen an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder zu verteilen, § 45 BGB.

4. Löschung nach Liquidation:

Nach Beendigung der Liquidation und nach Ablauf des Sperrjahres (s. oben Ziffer 3 lit. b) ist die Beendigung der Liquidation und damit das Erlöschen des Vereins von dem/den Liquidator/en in **öffentlich beglaubigter Form**, also bei einem Notar (Ihrer Wahl), zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden und ein Nachweis über die Veröffentlichung des Gläubigeraufrufs beizulegen. Bitte bewahren Sie daher das Belegexemplar über die Veröffentlichung der Auflösung nebst Gläubigeraufruf sorgfältig auf.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Liquidation nur dann tatsächlich abgeschlossen ist, sofern auch die steuerrechtlichen Angelegenheiten mit dem zuständigen Finanzamt vollständig erledigt sind.

Die Anmeldung des Erlöschens ist erst dann vorzunehmen.